

Satzung der Dr. Oscar Kayser – Stiftung

in der Fassung vom 17.03.2022

§ 1

Die Stiftung führt den Namen Dr. Oscar Kayser-Stiftung und hat ihren Sitz in Vaduz. Sie ist am 24. November 1943 in Vaduz gegründet worden.

§ 2

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der gemeinnützige Zweck ist die Förderung des Heimatgedankens. Die Förderung mildtätiger Zwecke erfolgt durch die Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO im Rahmen der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO.
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, der Wohlfahrt der Menschen deutscher Sprache, vornehmlich im Rheinland, in ihrem Beruf und sonstigen Fortkommen förderlich zu sein, insbesondere
 - a) bedürftigen, in Not geratenen oder alten Personen Hilfe und Unterstützung zu gewähren,
 - b) erholungsbedürftigen Personen eine Erholung zu ermöglichen,
 - c) die rheinische Heimat zu verschönern.

Darüber hinaus kann die Stiftung andere gemeinnützige Körperschaften gem. § 58 Nr. 1 AO unterstützen, die sich um Bedürftige oder in Not geratene Personen kümmern.

- (3) Die vorgenannten Bedachten haben gegen die Stiftung keinen klagbaren Anspruch auf Zuwendungen.
- (4) Mit einstimmigen Beschluss des Kuratoriums und des Vorsitzers ist die Stiftung berechtigt, eine Stiftung nach deutschem Recht mit identischem Stiftungszweck zu gründen und das Vermögen dieser Stiftung auf die deutsche Stiftung ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 3

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
 - a) einer Geldspende des Amtsgerichtsrats Dr. Oscar Kayser,
 - b) etwaigen weiteren Zuwendungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen beträgt 1.176.000,-- €.

§ 4

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

- (1) Die Stiftung wird vom Vorsitz des Kuratoriums geführt und nach außen vertreten. Der Präsident des Oberlandesgerichts in Köln bestellt den Vorsitz jeweils für die Dauer von 3 Jahren; er ist befugt, diesen aus wichtigen Gründen jederzeit abzurufen. Die Wiederbestellung eines Vorsitzers ist zulässig.
- (2) Der Vorsitz bestellt die Mitglieder des Kuratoriums als beratende Organe; das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte den Vertreter des Vorsitzers, und zwar auf die Dauer eines Jahres.
- (3) Über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit und gegebenenfalls mit dem Stichtscheid des Vorsitzers; die laufende Verwaltung des Vermögens ist Sache des Vorsitzers allein. Im Falle seiner Verhinderung und nach seinem Tode bis zur Bestellung eines neuen Vorsitzers ist hierzu der Stellvertreter des Vorsitzers nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied befugt.

- (4) Der Vorsitzter und die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die der Schwierigkeit ihrer Tätigkeit, dem Umfang des damit verbundenen Zeitaufwands sowie der von Ihnen zu tragenden Verantwortung Rechnung tragen soll. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzers soll die Kosten für die Inanspruchnahme eines Büros in personeller und sachlicher Hinsicht berücksichtigen. Der Vorsitzter sowie die Mitglieder des Kuratoriums haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8

- (1) Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden oder sollte die Stiftung aus irgend einem Grunde erlöschen, so fällt das Vermögen der Stiftung
- a) zunächst an die nach deutschem Recht zu gründende Dr. Oscar Kayser Stiftung, die eine Satzung aufweist, die dieser Satzung vergleichbar ist,
 - b) ersatzweise an die Stadt Köln mit der Auflage, es im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt unter getrennter Verwaltung von ihrem übrigen Vermögen im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 9

- (1) Das Kuratorium kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dass der Sitz an einen anderen Ort, auch ins Ausland, verlegt wird. Zu den Lebzeiten des Stifters stand nur diesem dieses Recht allein zu.
- (2) Der Anspruch eines Bedachten auf Ausrichtung der ihm zugesicherten Zuwendung aus dem Stiftungsvermögen fällt fort, sobald gegen den Bedachten eine Zwangsvollstreckung betrieben wird, so dass ein solcher Anspruch niemals gepfändet oder zur Insolvenzmasse gezogen werden kann.
- (3) Die Liquidation und die anschließende Löschung der Stiftung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss des Vorsitzers und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgen.